

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 430

# Die Rechtsfähigkeit des Nasciturus

Von

Martina Roller



Duncker & Humblot · Berlin

MARTINA ROLLER

Die Rechtsfähigkeit des Nasciturus

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 430

# Die Rechtsfähigkeit des Nasciturus

Von

Martina Roller



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit  
im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 978-3-428-13991-0 (Print)

ISBN 978-3-428-53991-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83991-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern  
in Liebe und Dankbarkeit*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2012 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen.

Mein aufrichtiger Dank gilt meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jörg Neuner, für die Anregung des Themas sowie die ständige Unterstützung durch viele wertvolle Hinweise und Ratschläge.

Frau Brigitte Bradatsch danke ich insbesondere für ihre Unterstützung in redaktioneller Hinsicht.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinem Mann Christian für sein Verständnis, stete Ermunterung sowie für viele Denkanstöße. Unserer kleinen Tochter Lina verdanke ich, dass mir das Thema zu einer Herzensangelegenheit wurde.

Ohne meine Eltern jedoch wäre dies alles nicht. Ich danke ihnen von Herzen dafür, dass sie mir immer alles ermöglicht haben.

Dornstadt, im Winter 2012

*Martina Roller*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	17
A. Terminologie .....	18
B. Gang der Arbeit .....	18
<i>1. Teil</i>	
<b>Die Grundlagen</b>	20
A. (Rechts-)Geschichte .....	20
I. Das römische Recht .....	20
II. Das gemeine Recht .....	28
III. Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten .....	30
IV. Fazit .....	34
B. Naturwissenschaften .....	35
I. Der Beginn des menschlichen Lebens .....	36
1. Die menschliche Entwicklung .....	36
a) Die Ontogenese .....	36
b) Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Ontogenese .....	37
aa) Embryonalentwicklung im weiteren Sinne .....	37
(1) Blastemzeit .....	37
(a) Konzeption .....	37
(b) Mehrzellstadien .....	40
(c) Nidation .....	41
(d) Primitivstreifenentstehung .....	42
(2) Embryonalperiode im engeren Sinne .....	42
bb) Fetalperiode .....	43
(1) Entwicklung .....	44
(2) Pränatalmedizin – Der Fetus als Patient? .....	44
(3) Unabhängigkeit des Fetus von der Mutter .....	45
cc) Geburt .....	46
dd) Neonatus .....	47
2. Der Beginn des menschlichen Lebens aus naturwissenschaftlicher Sicht .....	48

II.	Das Ende des menschlichen Lebens .....	50
1.	Die naturwissenschaftlichen Fakten .....	50
a)	Klinischer Tod .....	51
b)	Hirntod .....	51
c)	Biologischer Tod .....	52
d)	Vita reducta .....	53
2.	Das Ende des menschlichen Lebens .....	53
a)	Todeszeitpunkt: Hirntod versus klinischen Tod .....	54
b)	Todeszeitbestimmung .....	55
aa)	Todeszeitbestimmung mit Hilfe sicherer Todeszeichen .....	56
bb)	Todeszeitbestimmung mit Hilfe medizinischer Untersuchungen .....	56
III.	Ausblick: Die Medizin als Anknüpfungspunkt für die Rechtswissenschaft? .....	57
C.	Heutiger Stand der (Rechts-)Philosophie, insbesondere der (Rechts-)Ethik .....	59
I.	Der Beginn des Menschseins .....	59
1.	Biologisches versus personales Leben .....	59
2.	Ist der Nasciturus eine Person oder lediglich ein menschliches Wesen? .....	60
a)	Die Exklusionstheorie .....	60
b)	Die Inklusionstheorie .....	62
aa)	Das Speziesargument .....	62
bb)	Das Kontinuitätsargument .....	63
cc)	Das Identitätsargument .....	63
dd)	Das Potentialitätsargument .....	63
ee)	Ergebnis .....	63
c)	Vermittelnde Theorie .....	64
d)	Stellungnahme .....	65
3.	Relevanz des Menschseins im philosophischen Sinne für die rechtliche Bewertung des vorgeburtlichen Lebens .....	65
II.	Das Ende des personalen Lebens .....	66
D.	Theologie .....	66
I.	Der Beginn des menschlichen Lebens .....	67
1.	Die römisch-katholische Kirche .....	67
2.	Die evangelische Kirche .....	69
3.	Konsens der Kirchen .....	69
II.	Das Ende des menschlichen Lebens .....	71
III.	Ausblick: Der Beginn bzw. das Ende des menschlichen Lebens aus theologischer Sicht als Anknüpfungspunkt für die Rechtsordnung .....	71
E.	Stellungnahme: Anknüpfungspunkte für die Rechtswissenschaft .....	72

2. Teil

<b>Die Stellung des Nasciturus in der Gesamtrechtsordnung</b>	<b>74</b>
A. Die zwischenstaatliche Ebene	74
I. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	74
II. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte	75
III. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes	76
IV. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	76
V. UNESCO-Erklärungen	77
VI. Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin	78
B. Die überstaatliche, supranationale Ebene	78
I. Die Kompetenzen der Union auf dem Gebiet des pränatalen Lebensschutzes	79
II. Pränataler Lebensschutz auf unionsrechtlicher Ebene	79
III. Einwirkungen der unionsrechtlichen Grundfreiheiten auf den pränatalen Lebensschutz der einzelnen Mitgliedstaaten	81
C. Die nationale Ebene	81
I. Verfassungsrechtliche Vorgaben	81
1. Die Bedeutung der Verfassung für die übrige Rechtsordnung	81
2. Die Wirkung der Grundrechte	82
3. Der verfassungsrechtliche Status des pränatalen Lebens	84
a) Der pränatale Lebensschutz	85
aa) Der Beginn des verfassungsrechtlichen Lebensschutzes	85
(1) Die Reichweite des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GG in personaler Hinsicht	85
(a) Mögliche Anknüpfungspunkte	86
(b) Exkludierende Haltung	87
(aa) Ausbildung menschlicher Wesenscharakteristika	87
(bb) Geburt	88
(c) Inkludierende Haltung	90
(aa) Extraterine Überlebensfähigkeit	90
(bb) Entwicklung des Gehirns	92
(cc) Nidation bzw. Individuation	92
(dd) Befruchtung	95
(2) Die normative Bestimmung des Schutzgutes	97
(3) Die Grundrechtsträgerschaft des Nasciturus	99
(4) Die Theorie eines abgestuften pränatalen Lebensschutzes	101
bb) Die sachliche Reichweite des Lebensschutzes	102

cc) Ergebnis	104
b) Der pränatale Würdeschutz	104
aa) Beginn des pränatalen Würdeschutzes	104
bb) Inhalt der Würdegarantie	108
c) Der pränatale Persönlichkeitsschutz	108
d) Der körperliche Integritätsschutz	109
aa) Beginn des Schutzes der körperlichen Integrität	109
bb) Umfang des körperlichen Integritätsschutzes	109
e) Die Gleichheitsgrundrechte	110
aa) Das allgemeine Gleichheitsgrundrecht gemäß Art. 3 Abs. 1 GG	110
bb) Das Verbot der Benachteiligung behinderten Lebens gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG	111
f) Das Recht des Nasciturus auf elterliche Sorge gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG	111
g) Die Gewährleistung des Erbrechts, Art. 14 Abs. 1 GG	112
II. Strafrechtliche Vorgaben	112
1. Das Kernstrafrecht	113
a) §§ 218 ff. StGB	113
b) §§ 211 ff., 223 ff. StGB	115
2. Das Nebenstrafrecht	115
a) Arzneimittelgesetz	115
b) Embryonenschutzgesetz	116
c) Gendiagnostikgesetz	116
d) Stammzellgesetz	117
III. Sozialversicherungsrechtliche Vorgaben	117
IV. Prozessrechtliche Berücksichtigung	118
V. Internationales Privatrecht	119

### 3. Teil

<b>Die Stellung des Nasciturus in der Zivilrechtsordnung</b>	<b>120</b>
A. Tatbestände des BGB	120
I. Schuldrecht	120
II. Sachenrecht	122
III. Familienrecht	122
IV. Erbrecht	126
B. Tatbestände außerhalb des BGB	129

4. Teil

<b>Der Begriff des Nasciturus im Zivilrecht</b>	131
A. Der für die Erzeugung entscheidende Zeitpunkt	131
I. Die möglichen Anknüpfungspunkte	131
1. Wann beginnt die Existenz des Nasciturus?	131
a) Nidation	132
b) Befruchtung	132
2. Was gilt für den extrakorporal erzeugten Embryo (in-vitro)?	132
a) Nidation	133
b) Einpflanzungszeitpunkt	134
c) Befruchtung	134
3. Stellungnahme	134
II. Die normative Bestimmung des Zeitpunktes	135
III. Exkurs: Postmortale Befruchtung	142
B. Der Nachweis der Empfängniszeit	143

5. Teil

<b>Der Nasciturus im System des Zivilrechts</b>	145
A. Die vermögensrechtliche Sphäre des Nasciturus	145
I. Die einzelnen Tatbestände	145
II. Gemeinsamkeiten	145
III. Annexkompetenzen	146
IV. Extensionen	148
1. Verfügung zu Gunsten Dritter	149
2. Schenkung zu Gunsten des Nasciturus	149
3. Schädigung des Nasciturus	150
V. Die Bedingung der Lebendgeburt	151
1. Die Regelung des § 1923 Abs. 2 BGB	151
2. Begriff, Art sowie Wirkung der Bedingung	152
a) Der Begriff der Bedingung	152
b) Die Art der Bedingung	153
c) Die Wirkung der Bedingung	153
aa) Die auflösende Bedingung	153
bb) Die aufschiebende Bedingung	154
cc) Stellungnahme	155
B. Die persönlich-individuelle Sphäre des Nasciturus	156
I. Statusfragen	156

II. Der Integritätsschutz .....	156
1. Fallgruppen der Verletzung eines Rechtsguts des Nasciturus .....	156
a) Das Rechtsgut Leben .....	156
b) Das Rechtsgut Körper bzw. Gesundheit .....	157
aa) Präkonzeptionelle Einwirkungen .....	157
bb) Postkonzeptionelle Einwirkungen .....	158
cc) Ärztliche Behandlungsfehler .....	160
c) Das Rechtsgut Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....	160
2. Tatbestände .....	160
a) Integritätsschutz durch das BGB .....	160
aa) §§ 823 ff. BGB .....	160
bb) Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter .....	162
b) Integritätsschutz außerhalb des BGB .....	163
3. Die Anerkennung des Nasciturus im Rahmen des Integritätsschutzes ...	164
a) Die natürliche Verletzbarkeit des Nasciturus .....	164
b) Der Nasciturus als anderer im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB .....	165
4. Die Bedingtheit des Integritätsschutzes .....	168
5. Ergebnis .....	177
C. Sicherung der Rechtsstellung des Nasciturus .....	179
D. Ergebnis .....	179

## *6. Teil*

<b>Die gesetzlichen Vorgaben zur Rechtsfähigkeit</b>	180
A. Der Begriff der Rechtsfähigkeit und seine Abgrenzung .....	180
B. Der Beginn der Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB .....	182
C. Das Ende der Rechtsfähigkeit nach § 1 BGB .....	184
I. Der Tod als Ende der Rechtsfähigkeit .....	184
1. Der Hirntod .....	185
2. Der gespaltene Todesbegriff .....	186
3. Erlöschen aller Vitalfunktionen .....	187
4. Ergebnis .....	188
II. Beweis des Todes und Todeserklärung .....	189
D. Die gesetzliche Regelung der Rechtsfähigkeit des Nasciturus .....	189
I. Rechtsvergleichung .....	189
1. Sonderbestimmungen zu Gunsten des Nasciturus .....	190
2. Bestimmungen zur Rechtsfähigkeit des Nasciturus .....	190
II. Nationales Recht .....	191

*7. Teil*

<b>Der wissenschaftliche Meinungsstand in der Literatur zur Rechtsfähigkeit des Nasciturus</b>	<b>202</b>
A. Die Lehre von der fehlenden Rechtsfähigkeit	202
I. Der Nasciturus als Fall einer „stillschweigende(n) oder konstruktive(n) juristische(n) Person“	203
II. „Treuhanderschaft kraft Amtes“	204
III. Subjektlose Rechte	205
IV. Anwartschaften ohne Bezugssubjekt	206
V. Ergebnis	207
B. Die Lehre von der vollen Rechtsfähigkeit	207
I. Volle Rechtsfähigkeit als Folge des Naturrechts	207
II. Volle Rechtsfähigkeit infolge voller Grundrechtsfähigkeit	212
C. Die Lehre von der bedingten Teilrechtsfähigkeit	212
I. Die bedingte Rechtsfähigkeit im Sinne von Inhalt der Rechtsfähigkeit	213
1. Die auflösende Bedingung der Totgeburt	214
2. Die aufschiebende Bedingung der Lebendgeburt	215
3. Die Pendenztheorie	215
II. Die beschränkte Rechtsfähigkeit im Sinne von Umfang der Rechtsfähig- keit	216
1. Begründungsansätze	217
a) Umfang der Rechtsfähigkeit	217
aa) Deduktive Ergebnisfindung	217
bb) Rechtsanalogie	217
cc) Induktive Ergebnisfindung	217
b) Vereinbarkeit mit § 1 BGB	219
aa) § 1 BGB wird außer Kraft gesetzt	219
bb) § 1 BGB wird nicht berührt	219
2. Abgrenzung: Umfang der Rechtsfähigkeit im Sinne von „inhaltliche(n) Verschiedenheiten“	220
D. Sonstige Begründungsansätze	221
I. Die nur zum Teil bedingte beschränkte Rechtsfähigkeit	221
II. Die unbedingte beschränkte Rechtsfähigkeit	221

*8. Teil*

<b>Die Derogation von § 1 BGB</b>	<b>223</b>
A. Die Voraussetzungen einer Normderogation	223
I. Das Demokratie- sowie das Gewaltenteilungsprinzip	224



1. Wandel der tatsächlichen Normsituation .....	224
2. Wandel der rechtlichen Normsituation .....	225
3. Wandel der sozio-kulturellen Normsituation .....	225
4. Ergebnis .....	226
II. Das Prinzip des Vertrauensschutzes als Ausfluss des Rechtssicherheitskriteriums .....	226
III. Die Derogationskompetenz der Judikative oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 100 Abs. 1 GG .....	227
B. Normsubstitution .....	228
<b>Annex: Vergleich der Rechtsfähigkeit am Anfang und am Ende des Lebens ..</b>	<b>229</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>230</b>
<b>Gesetzesmaterialien .....</b>	<b>234</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>236</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>261</b>

## Einleitung

„Es weiß seit langer Zeit Niemand mehr, was ein Mensch ist“.<sup>1</sup>

Möglicherweise ist diese bestehende Unsicherheit das Ergebnis einer fehlenden interdisziplinären Diskussion über den aktuellen Status des pränatalen Lebens. Aufgabe dieser Arbeit soll daher sein, die Rechtsfähigkeit des Nasciturus zu untersuchen und dabei den Versuch zu unternehmen, die entscheidenden Aussagen der maßgeblichen Disziplinen den Nasciturus betreffend auf ihre Übereinstimmungen hin zu durchleuchten und ihre jeweilige Einflussnahme auf das relevante Recht zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt. Eine Regelung über die Rechtsfähigkeit der Leibesfrucht<sup>2</sup>, des Nasciturus<sup>3</sup> fehlt. Der Frage nach der Rechtsfähigkeit des Nasciturus ist insbesondere im Hinblick darauf nachzugehen, dass sich die äußeren Umstände seit dem Inkrafttreten des BGB erheblich geändert haben. Allen voran die Naturwissenschaften haben neue Erkenntnisse gebracht.

Bereits Westermann stellt fest, dass man „bei rechtlicher Betrachtung der Dinge auf eine Feststellung (stößt), die den Nichtjuristen vielleicht überrascht: Das Gesetz macht nicht den Versuch, den Begriff des Menschen oder den des Lebens zu definieren. Auch für die Rechtswissenschaft ist es schwer, hier zu Definitionen zu kommen.“ Er sieht es als naheliegend an, „den Begriff des Lebens mit Hilfe des Gegenbegriffs, des Todes, wenn nicht zu bestimmen, so doch in der Gegenüberstellung der beiden Begriffe Aufschlüsse über die inhaltliche Bestimmung zu finden.“<sup>4</sup> Er fordert die „Einheit von geschriebenem Recht und Lebenswirklichkeit“, die durch eine ständige Anpassung der Begriffe in Folge einer Übernahme aus einer anderen Disziplin, vorliegend der Medizin, erreicht werde.<sup>5</sup>

Aber auch die dem BGB zu Grunde liegende Werteordnung hat sich in Bezug auf den Status des ungeborenen Kindes verändert.

---

<sup>1</sup> Bertolt Brecht, Das Badener Lehrstück vom Einverständnis, 3: Untersuchungen, ob der Mensch dem Menschen hilft, Erste Untersuchung.

<sup>2</sup> Zu dem Begriff s. Wacke, JA 1981, 549 f. (549).

<sup>3</sup> Lat. = der Geborenwerdende, der zu Gebärende; zur Abgrenzung siehe A. Terminologie.

<sup>4</sup> Westermann, Vortrag, Jahresschrift der Gesellschaft zur Förderung der westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, S. 87 ff. (S. 87).

<sup>5</sup> Westermann, Vortrag, Jahresschrift der Gesellschaft zur Förderung der westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, S. 87 ff. (S. 88).

## A. Terminologie

Der aus dem Lateinischen stammende Begriff *Nasciturus* hat nur eine rechtliche Dimension im Sinne einer Verwendung ausschließlich in der Rechtswissenschaft.<sup>6</sup> Übersetzt bedeutet er *der, der geboren wird*, d.h. das erzeugte, aber noch nicht geborene menschliche Wesen<sup>7</sup>. Synonym wird der Begriff *Leibesfrucht*<sup>8</sup> verwandt, der als aus dem Lukas-Evangelium entlehnt gilt.<sup>9</sup>

Abzugrenzen ist der Begriff des *Nasciturus* von den Begriffen Keimzelle, *nondum (non iam) conceptus*<sup>10</sup> sowie *(neo-)natus*:

Als Keimzellen werden das männliche Spermium sowie die weibliche Eizelle bezeichnet. Sowohl der *Nasciturus* als auch der *nondum conceptus* gelten als „zukünftige Menschen“; während der *Nasciturus* etwas „reales, was wirklich schon da ist“ darstellt, ist der *nondum conceptus* etwas „mögliches, ideelles“,<sup>11</sup> etwas „Gedachtes, nur ein Gedankengebilde“<sup>12, 13</sup>. Der *(neo-)natus* ist schließlich der *(neu-)geborene Mensch*.

Gleichwohl der Begriff *Nasciturus* vornehmlich im Bereich des Zivilrechts Verwendung findet, soll er bisweilen auch im Rahmen der anderen Disziplinen zum Einsatz kommen, damit zumindest schon einmal auf der begrifflichen Ebene insofern eine Übereinstimmung erzielt wird.

## B. Gang der Arbeit

Die Arbeit beginnt in ihrem ersten Teil mit den Grundlagen der heutigen Rechtsstellung des *Nasciturus*, insbesondere in Bezug auf seine Rechtsfähigkeit. Den Anfang macht ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Rechtsstellung des *Nasciturus*. In der Folge kann möglicherweise der Schluss gezogen werden, dass sich bereits in der Vergangenheit die rechtliche Stellung des *Nasciturus* insbesondere an dem wissenschaftlichen Kenntnisstand orientierte sowie eine Stütze in der gesellschaftlichen Werteordnung fand. Daran schließt sich eine Darstellung der naturwissenschaftlichen Fakten und schließlich die philosophische sowie theologische Behandlung des Status vorgeburtlichen Lebens an. In dem zweiten

---

<sup>6</sup> *Androulidakis-Dimitriadis*, *Embryo in vitro* – Rechtsnatur und Status, in: Basedow, *Aufbruch nach Europa*, S. 797 ff. (S. 799 Fn. 2).

<sup>7</sup> Staudinger/*Weick*, BGB, § 1 Rn. 10.

<sup>8</sup> = *fructus ventris*.

<sup>9</sup> s. dazu *Wacke*, JA 1981, 549 f. (549: „Unser Ausdruck ‚Leibesfrucht‘ ist eine Lehnübersetzung des biblischen *fructus ventris* aus dem Lukas-Evangelium 1, 42.“).

<sup>10</sup> Lat. = der noch nicht Empfangene (*concupere* = zusammenfassen).

<sup>11</sup> *Morenz*, *Der privatrechtliche Schutz des nasciturus*, S. 8.

<sup>12</sup> *Wehde*, *Die rechtliche Stellung des nasciturus und nondum conceptus*, S. 4.

<sup>13</sup> Zur Rechtsstellung des *nondum conceptus* s. *Avenarius*, JR 1994, 267 ff.

Teil der Arbeit geht es um die rechtliche Berücksichtigung des Menschen vor der Geburt. Die zivilrechtliche Stellung des Nasciturus wird in einem dritten Teil schließlich separat behandelt. Im Anschluss daran wird in einem vierten Teil der konkrete Anknüpfungspunkt für die Stellung des Nasciturus in der Zivilrechtsordnung herausgearbeitet. Sodann erfolgt in einem fünften Teil die Einordnung des Nasciturus in das System des Zivilrechts. In einem sechsten Teil werden die gesetzlichen Vorgaben zur Rechtsfähigkeit dargestellt, wobei insbesondere auf die gesetzliche Regelung der Rechtsfähigkeit des Nasciturus einzugehen sein wird. Im Anschluss daran wird in einem weiteren Teil der wissenschaftliche Meinungsstand in der Literatur zur Rechtsfähigkeit des Nasciturus wiedergegeben. Gegenstand des achten Teils ist schließlich die Derogation von § 1 BGB.

Im Rahmen dieser Arbeit soll immer wieder auch der Blick auf das Lebensende gerichtet werden. Zum einen um die Rechtsfähigkeit im Sinne von § 1 BGB abschließend behandeln zu können und damit die Stellung des Menschen in der Zivilrechtsordnung abzurunden sowie zum anderen um gegebenenfalls in Bezug auf die Rechtsfähigkeit einen vergleichenden Blick auf das Ende des Lebens zu ermöglichen.